

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 12. September 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - in der jeweils gültigen Fassung - die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, dem „Nachrichten-Blatt“.

Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vgwoerrstadt.de erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

- a) neben der Zufahrt zum Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Wörrstadt, Zum Römergrund 2 – 6

- b) in der Ortsgemeinde
Armsheim, Bahnhofstraße 17
Ensheim, Hahnengasse 16
Gabsheim, Hauptstraße 6
Gau-Weinheim, Hochstraße 9
Partenheim, Schmiedgasse 7
Saulheim, Auf dem Römer 8
Schornsheim, Kirchstraße 1
Spiesheim, Niederstraße 4
Sulzheim, Hauptstraße 3
Udenheim, Wilhelmstraße 1
Vendersheim, Gemeindehaus am Goldberg
Wallertheim, Neustraße 3
Stadt Wörrstadt, Pariser Straße 75 und
Stadt Wörrstadt, OT Rommersheim, Gartenstraße 9.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Zentrales und Finanzen (ZF)
2. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Abwasser“ (WA)
3. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Neubornbad“ (WN)
4. Ausschuss für Bauen, Planen und Infrastruktur (BPI)
5. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Nachhaltigkeit (KUN)
6. Ausschuss für Soziales, Sport und Generationen (SSG)
7. Ausschuss für Tourismus und Kultur (TK)
8. Rechnungsprüfungsausschuss (RP)
9. Schulträgerausschuss.

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben zwölf Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Zum Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.
Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter an.

Abweichend von Satz 1 hat der Ausschuss für Tourismus und Kultur 16 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Von diesen 16 Mitgliedern sind zwei Personen aus dem Kreis der Orts-/Stadtbürgermeister/innen, eine Person aus dem Kreis des Agendabüros sowie des Verkehrsvereins „Herzliches Rheinhessen“ zu wählen. Diese vier Personen haben lediglich beratendes Stimmrecht.

Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss **sechs** Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter betragen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Ausschuss für Finanzen und Zentrales die Federführung. Dem Ausschuss für Finanzen und Zentrales obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan mit dem Ergebnis- und Finanzhaushalt einschließlich der Teilhaushalte mit den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sowie dem Stellenplan,
2. den Jahresabschluss mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz mit Anhang,
3. den Gesamtabchluss mit der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz mit Gesamtanhang,
4. die Satzungen.

(3) Dem Ausschuss für Zentrales und Finanzen wird die endgültige Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 15.000 Euro;
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit;
3. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen ab 10.000 Euro bis 25.000 Euro;
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten über 25.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Ausschuss für Bauen, Planen und Infrastruktur zuständig ist;
5. Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde in Höhe von 2.500 Euro bis 12.500 Euro; Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde in Höhe von 5.000 bis 12.500 Euro.
Stundung und Vereinbarung von Ratenzahlungen von Forderungen der Verbandsgemeinde einschließlich der Gestaltung der Zinsen im Rahmen von Gesetz und Satzung von einer Laufzeit ab dem 13. Monat bis längstens 24 Monate;
6. Verrentung von Forderungen der Verbandsgemeinde;
7. Herstellung des Benehmens über die Bestellung der Schulleiter, gemeinsam mit dem Schulträgersausschuss;
8. die gemäß § 47 Absatz 2 GemO erforderliche Zustimmung zur
 - a) Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
 - b) Einstellung und Gruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen;
9. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss;
10. Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG);
11. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen ab 30.000 Euro;
12. Verpachtung von Grundstücken bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren.

(4) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Infrastruktur entscheidet abschließend:

1. über die Vergabe von Aufträgen über 25.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel in Bauangelegenheiten. Die Unterhaltungsarbeiten werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Ausschreibung durch die Verwaltung an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben;
2. über die Entscheidung im Anhörverfahren zu Flächennutzungsplänen anderer Verbandsgemeinden. Den betroffenen Ortsgemeinden sind unverzüglich die Planunterlagen zu übersenden;
3. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen von 10.000 bis 30.000 Euro;
4. Entscheidungen über Baulasten und Grunddienstbarkeiten ab einem Wertumfang von 1.000 Euro.

(5) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Nachhaltigkeit entscheidet abschließend:

1. über die Vergabe von Aufträgen über 25.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Renaturierungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Projekten im Rahmen der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK), Projekten bei der Umsetzung eines Klimaschutzes, Vergaben aufgrund von Förderprogrammen im Bereich des Klimaschutzes, Projekten zur Förderung der Biodiversität und im Bereich des Umweltschutzes. Die Unterhaltungsarbeiten werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Ausschreibung durch die Verwaltung an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben;
2. über die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung;
3. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen von 10.000 bis 30.000 Euro für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben;
4. Entscheidungen über Baulasten und Grunddienstbarkeiten ab einem Wertumfang von 1.000 Euro für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben.

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses gemäß §§ 110 ff. GemO;
2. Die Erarbeitung einer Empfehlung bezüglich der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten.

(7) Die Werkausschüsse entscheiden abschließend nach den Festlegungen in den jeweiligen Betriebssatzungen.

§ 5 **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin**

Auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro, Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro, Stundung und Vereinbarung von Ratenzahlungen bis längstens 12 Monate.
6. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 15.000 Euro.
7. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen bis zu 10.000 Euro.
8. Entscheidung über Baulasten und Grunddienstbarkeiten bis zu einem Wert von 1.000 Euro.

§ 6 **Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat drei Beigeordnete.
- (2) Alle Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes i.H.v. 30,00 EURO/Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderats-Sitzungen nicht übersteigen.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von 30,00 EURO je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 30,00 EURO je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen und pflegen;

2. in Höhe von 30,00 EURO je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(8) Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke erhalten sie eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 EURO pro Monat.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 EURO/Sitzung.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte und Arbeitskreise des Verbandsgemeinderats oder der Verbandsgemeinde sowie die Mitglieder des Ältestenrates und die Beigeordneten bei Beigeordneten-Besprechungen erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke erhalten sie eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 EURO pro Monat.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Absatz 7 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Die bzw. der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 zuzüglich 33% gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält sie bzw. er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, des Ältestenrats, der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Beiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 10

Entschädigung der Beauftragten

(1) Die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO.

(2) Sonstige Beauftragte, die vom VG-Rat bestellt werden, erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO.

(3) § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihr/sein ständiger Vertreter,
2. die Wehrführerinnen/Wehrführer und deren ständige Vertreter,
3. die Führerinnen/Führer mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin/des Wehrführers vergleichbar sind,
4. die Gerätewarte,
5. die Jugendfeuerwehrwarte,
6. bestellte Funktionsträger
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|---|----------------|
| 1. die Wehrleiterin/den Wehrleiter
zuzüglich eines Zuschlages von 7 EURO pro FW-Einheit | 330,00 Euro |
| 2. die Wehrführerin/den Wehrführer - mit Ausnahme der
Feuerwehren Saulheim und Wörrstadt I | 60,00 Euro |
| die Wehrführerin/den Wehrführer Saulheim | 90,00 Euro |
| die Wehrführerin/den Wehrführer Wörrstadt I | 110,00 Euro |
| 3. Gerätewarte | |
| Gerätewarte bis 2 Kfz | 30,00 Euro |
| Gerätewarte bei 3 Kfz | 40,00 Euro |
| Gerätewarte ab 4 Kfz | 15,00 Euro/Kfz |
| Zusätzlich erhalten alle Gerätewarte | 5,00 Euro/Kfz |
| Gerätewarte für sonstige zentrale Ausrüstungsgegenstände | 30,00 Euro |

Falls der/die Atemschutz-Gerätewart/in und sein/e Stellvertreter/in Beschäftigte der Verbandsgemeinde sind, erhalten sie keine Aufwandsentschädigung.

- | | |
|--|------------|
| 4. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und
Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 70,00 Euro |
|--|------------|

- | | |
|---|------------|
| 5. Jugendfeuerwehrwarte und bestellte Funktionsträger | 33,18 Euro |
| 6. Ausbilder in der Verbandsgemeindefeuerwehr je
Ausbildungsstunde | 13,61 Euro |

Die ständigen Vertreter der in Nummern 1 bis 2 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem/der Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu die/der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt 2,00 EURO.

(6) Für die Angleichung der in Absatz 4 festgesetzten Aufwandsentschädigungen gilt § 13 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Von der Verbandsgemeinde Wörrstadt bestellte Bachpaten, Paten, ehrenamtliche Digital-Botschafter und Senioren sicherheitsberater sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung kann von 5,00 EURO bis 12,00 EURO je volle Stunde betragen und wird im Einzelfall festgelegt. Mitglieder der lokalen Agenda erhalten für die Teilnahme an Agendagruppensprechersitzungen (Agendaforum) ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EURO/Sitzung.

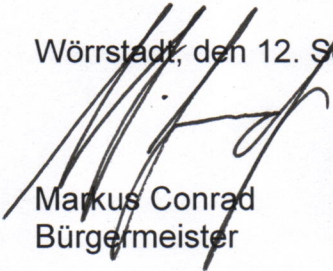
(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.03.2015 außer Kraft.

Wörrstadt, den 12. September 2019


Markus Conrad
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 38 vom 19.09.2019

Wörrstadt, den 17.09.2019
Im Auftrag

